

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 76 BetrVG; §§ 80 ff. ArbGG

Leitsätze:

1. Beschäftigt eine in der Form einer AG betriebene Holdinggesellschaft keine eigenen Arbeitnehmer, so entfällt eine Wahl von Arbeitnehmervertretern für den Aufsichtsrat der Mutter.
2. Das gilt nicht, wenn in einer solchen Gesellschaft bei verständiger Würdigung die Beschäftigung eigener Arbeitnehmer geboten ist.
3. Das Rechtsbeschwerdegericht hat nur den ihm vorgelegten Sachverhalt rechtlich zu würdigen, darf jedoch nicht von sich aus neuen Streitstoff in das Verfahren einführen.

Aktenzeichen: 1 ABR 4/56

Beschluß des BAG vom 24. Mai 1957 LAG Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 4/56

Beschw.Reg.Nr. N 12/55/V
(Nürnberg)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 24.Mai 1957 durch die Bundesrichter
Dr.Schröder, Professor Dr.Dr.Boldt und Wichmann sowie
die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Kettner beschlos-
sen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bayern,
Kammer V, Sitz Nürnberg, vom 18.Januar 1956
-Beschw.Reg.Nr. N 12/55/V - wird zurückge-
wiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I. Der Antragsgegner, der G Aktienverein, ist eine Holding-Gesellschaft. Er besitzt keinen eigenen Produktions- oder Fertigungsbetrieb. Er hat keine eigenen Arbeitnehmer. Die bei ihm anfallenden Arbeiten läßt er durch Angestellte einer Tochtergesellschaft erledigen. Er besitzt das Aktienkapital und die Geschäftsanteile einer größeren Zahl von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und zwar teilweise zu 100 %, teilweise überwiegend.

Nach der Satzung des Antragsgegners hat dessen Aufsichtsrat höchstens 9 Mitglieder. Z.Zt. hat er 6 Mitglieder. Hierunter befindet sich kein Arbeitnehmervertreter. Die Antragsteller, die Industrieergewerkschaft Metall und die Betriebsräte einiger Tochtergesellschaften des Antragsgegners, sind der Auffassung, daß im Aufsichtsrat des Antragsgegners die Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen durch Mitglieder aus ihren Reihen vertreten sein müssen. Der Antragsgegner weigert sich, das anzuerkennen. Die Antragsteller haben deshalb im Wege des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens die Feststellung begehrt, daß der Aufsichtsrat der Antragsgegnerin zu einem Drittel aus Arbeitnehmern bestehen muß.

Die Antragsteller haben ihren Antrag damit begründet, daß es nicht entscheidend sei, ob der Antragsgegner selbst Arbeitnehmer beschäftige. Bei einem Konzern, wie er hier vorliege, sei es ausreichend, wenn die Tochtergesellschaften Arbeitnehmer beschäftigten.

Der Antragsgegner hat Abweisung des Antrags erbeten und auch geltend gemacht, er übe keinerlei Einfluß auf die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften aus. Insbesondere sei eine Wahl von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat einer Muttergesellschaft nur dann erforderlich, wenn diese selbst Arbeitnehmer beschäftige.



Treffe das nicht zu, könne eine Wahl nicht stattfinden. An einer Wahl könnten daher die Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften nicht "teilnehmen".

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß der Aufsichtsrat des Antragsgegners zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen muß. Es hat die Ansicht vertreten, entscheidend sei die Gesamtzahl der Arbeitnehmer der Muttergesellschaft einschließlich^{derer} der Tochtergesellschaften. Habe die Muttergesellschaft selbst keine Arbeitnehmer, so seien nur die Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften für den Aufsichtsrat der Muttergesellschaft wahlberechtigt. Zwischen dem Antragsgegner und seinen Tochtergesellschaften liege ein Konzernverhältnis im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG) vor. Es sei anzunehmen, daß der Antragsgegner einen beherrschenden Einfluß auf seine Tochtergesellschaften ausübe. Zum mindesten sei er dazu auf Grund seiner Beteiligung^{en} in der Lage.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt, zur Begründung sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und weiter ausgeführt, die Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften stünden in keinerlei Vertragsverhältnis zur Muttergesellschaft. Die Antragsteller haben Zurückweisung der Beschwerde erbeten und auf ihr Vorbringen erster Instanz Bezug genommen.

Das Landesarbeitsgericht hat der Beschwerde stattgegeben und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Es ist der Auffassung, daß ein Fall des § 15 Abs. 1 AktG nicht vorliege. Ob im Rahmen des § 76 Abs. 4 BetrVG § 15 Abs. 2 AktG anwendbar sei, sei bestritten. Das sei hier jedoch nicht zu entscheiden, da der Antragsgegner keine eigenen Arbeitnehmer beschäftige. Deshalb sei es auch gleichgültig, ob er tatsächlichen Einfluß auf die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften ausübe; denn die Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften könnten dem Antragsgegner nicht zugerechnet werden. Antragsgegner und Tochtergesellschaften seien verschiedene Rechtspersonen.



Es handele sich nicht um ein einheitliches Unternehmen. Die Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften stünden in keinem Rechtsverhältnis zur Muttergesellschaft, und zwar auch nicht insoweit, wie sie für diese Arbeiten ausführen. Es liege keine Einheit aller Arbeitnehmer vor.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsteller, deren Zurückweisung der Antragsgegner beantragt. Die Antragsteller vertreten die Auffassung, für den Konzernbegriff des § 76 Abs. 4 BetrVG sei § 15 Abs. 2 AktG maßgeblich. Die Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften hätten ein Interesse am Antragsgegner, da dieser praktisch auch über ihr Schicksal bestimme. Es handele sich bei ihnen nicht um betriebsfremde Arbeitnehmer, wie z.B. Gewerkschaftsvertreter. Deshalb sei es erforderlich, daß die Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften im Aufsichtsrat des Antragsgegners vertreten sein müßten.

Der Antragsgegner tritt diesen Ausführungen entgegen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt, sachlich jedoch nicht begründet.

1. Gegen die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeits-sachen bestehen keine Bedenken. § 14 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956, BGBl. I S. 707, (Holding-Novelle) erklärt das Betriebsverfassungsgesetz für anwendbar auf die Muttergesellschaften, die nicht unter die §§ 2 und 3 der Holding-Novelle fallen. Im Streitfall ist angesichts der Struktur der in Frage kommenden Gesellschaften nicht anzunehmen, daß der Antragsgegner selbst unter das Mitbestimmungsgesetz fällt



oder daß die Tochtergesellschaften überwiegend den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes unterstehen. Maßgeblich ist also das Betriebsverfassungsgesetz, in dessen § 82 Abs. 1 Buchst. o bestimmt ist, daß die Arbeitsgerichte zuständig sind für die Entscheidung über die Notwendigkeit, Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat zu wählen. Eine gleichlautende Bestimmung enthält § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. o ArbGG. Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ist also zu bejahen.

§ 80 Abs. 1 ArbGG bestimmt, daß die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten im Beschlußverfahren zu entscheiden sind. Es bestehen also auch keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der gewählten Verfahrensart.

2. Unter den Antragstellern befindet sich eine Industriegewerkschaft. Zwar ist es nicht unbestritten, ob hinsichtlich derjenigen Fragen, die die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat betreffen, ein Antragsrecht der Gewerkschaften zu bejahen ist (vgl. hierzu Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6.Aufl., 2.Bd., S. 893 und die dort befindliche Zusammenstellung der Ansichten). Mit Recht hat der Vorderrichter das Bestehen eines solchen Antragsrechts nicht in Zweifel gezogen. Der erkennende Senat hat bereits entschieden, daß Gewerkschafter antragsberechtigt sind, wenn es sich um die Anfechtung der Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat handelt (BAG I, S. 182). Dort ist zur Begründung darauf hingewiesen (S. 184), daß auch die Gewerkschaften ein Interesse an der richtigen, gesetzmäßigen Besetzung des Aufsichtsrats haben. Diese Begründung trifft aber nicht nur für den Fall der Anfechtung zu, sondern gilt auch dann, wenn es sich um die Klärung der Frage handelt, ob überhaupt Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat entsandt werden müssen.

3. Die von den Antragstellern erstrebte Feststellung, daß ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder bei dem Antragsgegner Arbeitnehmer sein müsse, findet im Gesetz keine Stütze.

Nach § 76 Abs. 1 muß der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen. Es entspricht der im Schrifttum überwiegend vertretenen Ansicht, daß solche Aktiengesellschaften, die selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen, nicht deshalb Arbeitnehmer einstellen müssen, um dieser Vorschrift des Gesetzes Genüge zu tun (vgl. Hueck-Nipperdey a.a.O. S. 885 mit eingehenden Nachweisen). Ungeachtet des Wortlauts des § 76 Abs. 1 bestehen also Aktiengesellschaften, in deren Aufsichtsrat Arbeitnehmervertreter nicht tätig werden.

Nach dem Sachverhalt, der von der Vorinstanz festgestellt ist und deshalb auch vom Rechtsbeschwerdegericht zugrundegelegt werden muß, beschäftigt der Antragsgegner keine Arbeitnehmer. In seinen Aufsichtsrat sind deshalb eigene Arbeitnehmervertreter nicht entsandt worden. Der Senat kann angesichts dieses Sachverhalts die Ansicht der Antragsteller, in den Aufsichtsrat des Antragsgegners müßten deshalb Arbeitnehmervertreter entsandt werden, weil der Antragsgegner herrschendes Unternehmen in einem unter seiner Führung stehenden Konzern sei, nicht teilen. Es trifft zwar zu, daß an der Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer für den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzerns auch die Arbeitnehmer der Betriebe der abhängigen Unternehmen "teilnehmen". Aus dieser Wortfassung und insbesondere auch aus der Stellung des Abs. 4 im Gesamtgefüge des § 76 BetrVG ist aber lediglich zu entnehmen, daß in einem solchen Fall eine Erweiterung des Wahlkörpers für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eintritt. Die Anwendung des § 76 Abs. 4 setzt sonach voraus, daß bereits ein Wahlkörper vorhanden ist, der nach § 76 Abs. 1 Arbeitnehmer-



vertreter in den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens entsenden kann. Ein solcher Wahlkörper ist aber dann nicht vorhanden, wenn das herrschende Unternehmen selbst keine Arbeitnehmer beschäftigt. Die Erweiterung eines nichtvorhandenen Wahlkörpers ist begrifflich nicht möglich. Aus diesem Grund ist es unmöglich, nach dem geltenden Recht auch bei dem herrschenden Unternehmen eines Konzerns eine Wahl unter Beteiligung nur der Arbeitnehmer des abhängigen Unternehmens nach § 76 Abs. 4 durchzuführen, wenn ein Wahlkörper nach § 76 Abs. 1 nicht vorhanden ist.

Eine hiervon abweichende Auffassung würde sich mit dem Gesetzeswortlaut auch nicht vereinbaren lassen. Wenn es im Gesetz heißt: „.....nehmen auch die Arbeitnehmer der Betriebe der abhängigen Unternehmen teil“, so setzt der Gebrauch des Wortes "auch" ebenso voraus, daß die Muttergesellschaft Arbeitnehmer hat, wie der Begriff der Teilnahme an der Wahl. Nach diesem Wortlaut ist somit anzunehmen, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß die Arbeitnehmer der Muttergesellschaft wählen und daß an dieser Wahl die Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften teilnehmen. Die Wahlhandlung der Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften ist also ein "Teil" der Wahl der Arbeitnehmer der Muttergesellschaften. Falls diese Wahl nicht durchgeführt werden kann, weil es an dem Vorhandensein von wahlfähigen Arbeitnehmern der Muttergesellschaft fehlt, so kann von einer "Teilnahme" an einer solchen Wahl nicht mehr gesprochen werden.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts liegt ein Arbeitsvertragsverhältnis zwischen dem Antragsgegner und Arbeitnehmern nicht vor. Das gilt auch für diejenigen Arbeitnehmer, die sich der Antragsgegner zur Erledigung der bei ihm anfallenden Arbeiten entleiht. Damit entfällt auch die Möglichkeit einer Zusammenrechnung der Arbeitnehmer, da die Muttergesellschaft selbst überhaupt keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Der Senat hat geprüft, ob die Regelung des Mitbestimmungsrechts, so wie sie im BetrVG getroffen ist, im Wege ergänzender oder rechtsfortbildender Rechtsauslegung zu erweitern ist. Eine solche Rechtsergänzung und Rechtsfortbildung im Wege des Richterspruchs ist dann möglich, wenn in der vom staatlichen Gesetzgeber erlassenen Rechtsordnung Ansätze für eine solche Rechtsfortbildung gegeben sind. Sie wäre insbesondere dann in Erwägung zu ziehen, wenn bereits nach geltendem Recht den Arbeitnehmern des abhängigen Unternehmens grundsätzlich eine Mitbestimmung dem herrschenden Unternehmen gegenüber zustünde. Das ist aber nicht der Fall. Wird das herrschende Unternehmen in der Form der Einzelfirma oder in der der Personalgesellschaft geführt, so findet keine Mitbestimmung durch Wahl von Arbeitnehmervertretern aus den Betrieben der abhängigen Unternehmen statt. Gleiches gilt, wenn das herrschende Unternehmen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, die ihrerseits nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt. Nach geltendem Recht ist also eine umfassende Mitbestimmung aller Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen bei der Willensbildung des herrschenden Unternehmens nicht gegeben.

Bei dieser Rechtslage würde eine ergänzende Auslegung des § 76 Abs. 4 im Wege des Richterspruchs dazu führen, daß lediglich auf einem vom Gesetzgeber bisher nicht geregelten Teilgebiet die Mitbestimmung durch Wahl von Arbeitnehmervertretern seitens der Arbeitnehmer des abhängigen Unternehmens eingeführt würde. Diese ergänzende Rechtsauslegung würde also eine Fortentwicklung des Mitbestimmungsrechts nur auf einem beschränkten Sektor bedeuten. Sie wäre nicht zwangsläufig aus dem Wesen der Mitbestimmung als eines bisher nur teilweise verwirklichten Rechtsgedankens zu erklären. Der Senat sieht sich aus diesem Grunde nicht in der Lage, durch "Fortbildung des Rechts" im Wege des Richterspruchs eine Rechtserweiterung vorzunehmen, die bisher vom Gesetzgeber nicht getroffen worden ist. Es ist vielmehr Sache des Gesetzgebers,



gegebenenfalls das Mitbestimmungsrecht über den bisherigen Rahmen hinaus zu erweitern. Dem Gericht, das von dem geltenden Recht auszugehen und dieses anzuwenden hat, ist angesichts des Grundsatzes von der Trennung der Gewalten eine solche Möglichkeit nicht gegeben.

Nach dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt beschäftigt der Antragsgegner keine eigenen Arbeitnehmer. Zwar sind Fälle denkbar, in denen trotz Fehlens eigener Arbeitnehmer nach den Grundsätzen des § 76 Abs. 4 eine Wahl von Arbeitnehmervertretern zum Aufsichtsrat allein durch die Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen durchzuführen ist. Ein solcher Fall könnte dann vorliegen, wenn bei dem herrschenden Unternehmen ungeachtet einer bestehenden wirtschaftlichen und betrieblichen Notwendigkeit Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden, obwohl ein verständiger Arbeitgeber angesichts des Ausmaßes der anfallenden Arbeit solche beschäftigen würde, insbesondere aber dann, wenn eine solche Beschäftigung in Umgehungsabsicht unterbleibt. Dann müßte geprüft werden, ob gleichwohl eine Wahl von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens erfolgen muss. Der Senat hat jedoch im vorliegenden Fall keinen Anlaß, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen, da nichts dafür hervorgetreten und der Antrag auch nicht darauf gestützt und damit begründet ist, daß hier die Beschäftigung eigener Arbeitnehmer unter Nichtbeachtung betrieblicher Notwendigkeiten unterblieben wäre. Obwohl im Beschlußverfahren der §§ 80 ff ArbGG der Amtsbetrieb herrscht, ist der Senat nicht gehalten, über diese Fragen noch in dritter Instanz Aufklärung zu schaffen. Es entspricht vielmehr dem Wesen des Rechtsbeschwerdeverfahrens, daß das Gericht dritter Instanz unter Zugrundelegung des festgestellten Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten, soweit die Tatsacheninstanz dieses wiedergegeben oder in Bezug genommen hat, sich auf eine rechtliche Nachprüfung beschränkt, ohne von sich aus neuen Streitstoff in das Verfahren einzuführen.

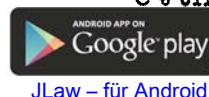
gez. Dr.Schröder

Dr.Boldt

Wichmann



Max Beyreis
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android

Kettner



JLaw – für iOS